



Pet 4-19-07-10000-014706

59505 Bad Sassendorf

Grundgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes geschlechtsneutral bzw. aufgabenbezogen zu formulieren.

Zur Begründung wird in der Petition im Wesentlichen darauf verwiesen, dass auch Väter Kindererziehung leisteten, aber vom Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft ausgeschlossen seien. Dies sei diskriminierend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 105 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Artikel 6 Absatz 4 Grundgesetz (GG) diskriminiert Väter nicht gegenüber Müttern aufgrund des Geschlechts. Der von Artikel 6 Absatz 4 GG geschützte Personenkreis ist auf diejenigen Mütter begrenzt, die selbst Schwangerschaft und Geburt erleben. Außerhalb des Anwendungsbereichs stehen deshalb nicht nur Väter, sondern auch nur genetische Mütter (die das Kind durch eine andere Frau austragen lassen) sowie soziale Mütter



(Adoptiv-, Pflege- und Stiefmütter), auch wenn sich dies aus dem Wortlaut der Vorschrift zunächst nicht unmittelbar ergibt.

Eine geschlechtsneutrale Formulierung von Artikel 6 Absatz 4 GG würde deshalb den Anwendungsbereich des Schutz- und Fürsorgeanspruchs nicht lediglich auch auf Männer erstrecken, sondern zugleich einen gegenüber der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neuen Inhalt erfordern. Bisher ist Artikel 6 Absatz 4 GG nicht nur personell auf Mütter begrenzt, die ein eigenes Kind gebären, sondern auch inhaltlich auf die Zeit der Belastungen durch Schwangerschaft, Geburt, Erholung von der Geburt und Stillen beschränkt. Mit einer geschlechtsneutralen oder aufgabenbezogenen Formulierung würde diese Anknüpfung aufgegeben und der Anspruch in einen allgemeinen, die Belastungen von Müttern und Vätern erfassenden Schutz- und Fürsorgeanspruch umgewandelt. Die allgemeinen Belastungen durch die Kindererziehung sind aber ebenso wie die allgemeine Familienförderung bereits im besonderen Schutz der Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG erfasst.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die geltende Gesetzeslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Grundgesetzänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.